

## Kostenaufklärung

### Ausgangspunkt

Danke, dass Sie uns beauftragen wollen oder uns beauftragt haben. Im Fall einer Beauftragung fallen für unsere Tätigkeiten Gebühren an, die Sie als Auftraggeber zu tragen haben. Sofern eine Rechtsschutzversicherung eintritt oder der Staat Prozesskostenhilfe gewährt, rechnen wir diesen gegenüber ab.

### Höhe der Gebühren

Die Vergütung der Rechtsanwälte ist gesetzlich geregelt und zwar im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Höhe der Gebühren hängt von der Höhe des jeweiligen Streitwertes ab. Je höher der Streitwert, desto höher sind die Gebühren.

Für eine außergerichtliche Tätigkeit fällt eine Geschäftsgebühr an. Bei dieser handelt sich um eine Rahmengebühr. Sie kann zwischen 0,5 und 2,5 Gebühren betragen. Der Rechtsanwalt bestimmt im Einzelfall und unter Berücksichtigung aller Umstände (Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse) die konkrete Höhe der Gebühr nach billigem Ermessen. Die Höhe der Geschäftsgebühr können wir noch nicht bestimmen. Denn diese hängt von den vorgenannten Faktoren ab, die sich erst bei der Bearbeitung heraus stellen werden. Mehr als eine 2,0 Gebühr ist jedoch nicht zu erwarten.

### Streitwert

Der Streitwert ist die in einem Geldbetrag ausgedrückte wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das der geforderte Betrag. In nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wie z. B. Streit um eine Kündigung oder ein Zeugnis gibt es Bewertungsvorschriften, um den wirtschaftlichen Wert beziffern zu können.

Bei gerichtlichem Vorgehen wird der Streitwert aufgrund eines Antrages vom Gericht festgesetzt. Dieser ist für unser Honorar bindend.

### Rechtsschutzversicherung

Ob eine Rechtsschutzversicherung für Ihr konkretes Problem Deckungszusage erteilen muss, hängt von den konkreten Bedingungen Ihres Rechtsschutzversicherungsvertrages ab. Gern können wir für Sie eine Kostenschutzanfrage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung machen.

### Prozesskostenhilfe

Es besteht die Möglichkeit, **Prozesskostenhilfe (PKH)** für das Gerichtsverfahren in Anspruch zu nehmen. Prozesskostenhilfe wird durch das Gericht gewährt, wenn Sie bedürftig sind und die Angelegenheit Aussicht auf Erfolg hat.

Ob die Angelegenheit Aussicht auf Erfolg hat, können wir erst nach Prüfung der Angelegenheit feststellen. Für diese Prüfung fallen jedoch Gebühren an, die wir Ihnen in Rechnung stellen werden. Gegenstand unserer Prüfung ist nicht, ob Sie anhand Ihrer Einkommenssituation als bedürftig angesehen werden.

Für Beantragung von Prozesskostenhilfe benötigen wir Unterlagen, die Sie bitte mitbringen. Dazu gehören:

- Belege über Ihre laufenden Einnahmen (z. B. Lohnabrechnungen, Arbeitslosenbescheid o. ä.)
- Belege über laufende Ausgaben (Mietvertrag, Kontoauszüge über Unterhaltszahlungen, Versicherungspolicen o. ä.)
- Kontoauszüge der letzten drei Monate.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift